

Hinweis: Sollten die Links nicht aktiv sein, kopieren Sie bitte die Linkzeile und fügen Sie diese im Browser ein.

Die Neuerungen (Stand 25.03.2020) finden Sie als Fett-Druck in rot

Finanzhilfen und Unterstützung für betroffene Unternehmen

Über ihre Hausbanken erhalten Unternehmen den Zugang zu Krediten und Bürgschaften bei der staatlichen KfW-Bank.

Quelle: *Bundesministerium für Finanzen 13.03.2020*

Finanzielle Unterstützungsangebote

Betroffenen Unternehmen stehen für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus die Darlehensprodukte der LfA Förderbank Bayern, die Darlehensprodukte der KfW sowie verschiedene Bürgschaftsprogramme zur Verfügung. Der Freistaat Bayern stellt mit einer Erhöhung der Rückbürgschaften sicher, dass die LfA Förderbank Bayern zusätzliche Risiken übernehmen kann.

Ziel der Finanzierungshilfen: Primäres Ziel ist die Bereitstellung zusätzlicher Liquidität, die es den Unternehmen ermöglicht, die schwierige Zeit zu überbrücken und sich zu stabilisieren.

Finanzierungsvoraussetzung: Voraussetzung für die Unterstützung der Unternehmen ist ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell und die Bereitschaft der Hausbanken, die nachfolgenden Angebote in die Gesamtfinanzierung einzubinden.

Ihr Weg zu den Finanzierungshilfen: Erster Ansprechpartner für die finanziellen Unterstützungsangebote der LfA Förderbank Bayern, der KfW sowie der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB) ist grundsätzlich Ihre Hausbank – sie berät und beantragt die finanziellen Hilfen bei LfA und BBB. Bitte sprechen Sie daher zuerst mit Ihrer Hausbank.

Empfehlung für Gespräche mit der eigenen Hausbank

Da auch die Banken die Geschädigten der Corona-Krise unterstützen, sollte zur Schaffung von Liquidität mit den Banken bzgl. einer **Aussetzung von Zins und Tilgung** bis zum Herbst besprochen werden.

Härtefallfonds Corona

Unterstützung für betroffene Unternehmen des Bayerischen Wirtschaftsministeriums:

<https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

Die Bayerische Staatsregierung wird ein Soforthilfeprogramm einrichten, das sich an Betriebe richtet, die von der Coronakrise besonders geschädigt wurden.

Antragsberechtigte: Anträge können von kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen und von Angehörigen Freier Berufe mit jeweils weniger als 250 Mitarbeitern, entweder einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro

sowie mit einer Betriebsstätte in Bayern gestellt werden.

Höhe der Soforthilfe: Die Soforthilfe ist gestaffelt nach Betriebsgröße und beträgt zwischen 5.000 Euro und 30.000 Euro.

Das Förderprogramm richtet sich an **kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeitern** in Bayern. Die Soforthilfe wird gestaffelt und soll schnell und unbürokratisch ausbezahlt werden. Die **Staffelung**: bis fünf Mitarbeiter 5.000 Euro, bis zehn Mitarbeiter 7.500 Euro, bis 50 Mitarbeiter 15.000 Euro, bis 250 Mitarbeiter 30.000 Euro

Beantragung: Weitere Informationen zur Förderung und ein Antragsformular werden in Kürze an dieser Stelle zur Verfügung stehen: <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>.

Zu bayerischen Härtefallfonds plant jetzt auch Finanzminister Scholz (**bundesweite**) **Notfallfonds** für KMU einzurichten:

<https://www.handelsblatt.com/dpa/wirtschaft-handel-und-finanzen-virus-scholz-kuendigt-notfallfonds-fuer-mittelstaendische-wirtschaft-an/25650954.html>

„Neben der Ausweitung der Kurzarbeit und unbegrenzten Liquiditätshilfen werde die Regierung "jetzt präzise Instrumente entwickeln, mit denen wir gezielt den Branchen helfen, denen die Aufträge wegbrechen oder die durch die Schutzmaßnahmen stark beeinträchtigt werden", sagte Scholz dem Handelsblatt in einem Interview. Er arbeite an einem Notfallfonds, der sich an kleinere und mittelständische Unternehmen richte.“

Soforthilfe vom Bund

Der Bund gewährt neben der Soforthilfe Bayern eigene Soforthilfen für kleine Unternehmen, sog. Solo-Selbständige und kleine Unternehmen bis 10 Beschäftigte. Diese Regelungen sollen heute am 25.03.2020 im Bundestag beschlossen werden. Danach sollen erhalten:

- **bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten,**
- **bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten.**

Die existenzbedrohende Lage bzw. der Liquiditätsengpass sind darzustellen.

Sobald die Anträge zugänglich sind, werden wir diese auf unserer Seite hochladen.

Steuerliche Maßnahmen

- Wir werden den Finanzbehörden erleichtern, Stundungen von Steuerschulden zu gewähren.
- Wenn Unternehmen unmittelbar vom Coronavirus betroffen sind, werden wir bis Ende des Jahres 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichten.
- Wir erleichtern die Voraussetzungen, um Vorauszahlungen von Steuerpflichtigen anzupassen.

Quelle: *Bundesministerium für Finanzen 13.03.2020*

Rückerstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung

Bereits geleistete Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen des laufenden Jahres werden auf Antrag zurückgezahlt. Dieser Antrag ist zu stellen durch Berichtigung der bereits eingereichten Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung durch eine Meldung mit 0,00 €.

Der Antrag hat keine Auswirkung auf die gewährte Fristverlängerung für die Abgabe der USt-Voranmeldungen.

Steuererleichterungen

Vordruck zu Beantragung von Steuererleichterungen - Direktlink auf das Dokument:

<https://www.finanzamt.bayern.de?doc=104233>.

Auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist.

Das Vordruckmuster wird auch auf der Startseite des Bayerischen Landesamt für Steuern (BayLfSt) mit weiteren Erläuterungen zur Verfügung gestellt:

<https://www.finanzamt.bayern.de/LfSt/default.php?f=LfSt&c=n&d=x&t=x>

Auf **Vollstreckungsmaßnahmen** (z. B. Kontopfändungen) **bzw. Säumniszuschläge** werde bis zum 31.12.2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen sei.

<https://wts.com/de-de/publishing-article/20200316-bmf-bmwi-massnahmenpaket-corona~publishing-article?language=de>

Um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in finanzielle Schieflage geraten und Liquiditätshilfe in Anspruch nehmen wollen, **soll** die **Insolvenz-Antragspflicht** bis 30.09.2020 ausgesetzt werden. Eine entsprechende Regelung bereitet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vor:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html

Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung:

Nach geltender Rechtslage können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Betreuung ihrer Kinder für einen kurzen Zeitraum ohne Lohn einbußen ihrem Arbeitsplatz fernbleiben. Voraussetzung ist, dass sie ihre Kinder nicht anderweitig betreuen können (z.B. Ehepartner, Nachbarschaft). Auf die Betreuung durch Großeltern sollte verzichtet werden, da ältere Menschen erheblich durch das Virus gefährdet sind und deren Gesundheit besonders geschützt werden sollte. Es ist aber auch klar, dass diese rechtliche Möglichkeit nach § 616 BGB auf wenige, in der Regel zwei bis drei Tage, begrenzt ist.

Mit dem Arbeitgeber sollten weitere Optionen, wie Urlaubsabbau, Überstundenabbau besprochen werden.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Wenn Ihr Unternehmen in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten in Folge der Coronakrise gerät, ist die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen eine Möglichkeit, dem Unternehmen finanziell wieder ein wenig Luft zu verschaffen.

Wann können Sozialversicherungsbeiträge gestundet werden?

- Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt.
- Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde
- Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann

Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.

Quelle: *IHK Niederbayern*

Ab sofort ist die **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen bis Mai** durch einen formlosen Antrag an Ihre Krankenkasse möglich.

Auch die **Künstlersozialkasse** gewährt Erleichterungen in Form von Zahlungserleichterungen und Herabsetzungen von monatlichen Vorauszahlungen.

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/ifsg.pdf>